



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. November 2013
(OR. en)**

15699/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0352 (NLE)**

**ACP 171
FIN 696
PTOM 42**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der Obergrenze für 2015, des Jahresbeitrags für 2014 und der ersten Tranche 2014

**HINWEIS: DIESES DOKUMENT STELLT EINE AUFFORDERUNG ZUR
ZAHLUNG DER BEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN AN DEN
EUROPÄISCHEN ENTWICKLUNGSFONDS DAR**

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der Obergrenze für 2015, des Jahresbeitrags für 2014 und der ersten Tranche 2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou, Benin, unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der Vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1¹,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008-2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet, insbesondere auf Artikel 7²,

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355.

² ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32.

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds (im Folgenden "Finanzregelung für den 10. EEF"), insbesondere auf Artikel 57 Absatz 5³,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

³ ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Verfahren der Artikel 57 bis 61 der Finanzregelung für den 10. EEF sollte die Kommission bis zum 15. Oktober 2013 einen Vorschlag unterbreiten, der die Obergrenze des Jahresbeitrags der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Jahr 2015, den Jahresbeitrag für das Jahr 2014 und die Höhe der ersten Tranche des Beitrags für das Jahr 2014 enthält.
- (2) Nach Artikel 145 Absatz 1 der Finanzregelung für den 10. EEF hat die Europäische Investitionsbank der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.
- (3) Nach Artikel 58 Absatz 2 der Finanzregelung für den 10. EEF werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der aus vorangehenden EEF verfügbaren Beträge nacheinander abgerufen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die EIB für die erste Tranche keine Beiträge abrufen, betrifft der vorliegende Vorschlag daher nur Mittel aus dem 10. EEF, die von der Kommission verwaltet werden.
- (4) Am 19. November 2012 erließ der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss zur Festsetzung des Anteils der Kommission (3 250 000 000 EUR) und des Anteils der EIB (360 000 000 EUR) an der Obergrenze der Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2014⁴–

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁴ Dok. 15524/12.

Artikel 1

Die Obergrenze des EEF-Jahresbeitrags der Mitgliedstaaten für das Jahr 2015 beträgt 3 300 000 000 EUR für die Kommission und 300 000 000 EUR für die Europäische Investitionsbank.

Artikel 2

Der EEF-Jahresbeitrag der Mitgliedstaaten für das Jahr 2014 beträgt 3 100 000 000 EUR für die Kommission und 150 000 000 EUR für die Europäische Investitionsbank.

Artikel 3

Die einzelnen Beiträge zum EEF, die die Mitgliedstaaten als erste Tranche 2014 an die Kommission und die Europäische Investitionsbank zu zahlen haben, gehen aus der Tabelle im Anhang hervor.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Erste Tranche der EEF-Beiträge 2014 (in Tsd. EUR)

MITGLIEDSTAATEN	Schlüssel	Schlüssel	Tranche 1	
	9. EEF	10. EEF	gezahlt an	gezahlt an
	EEF	EEF	EIB	Kommission
	%	%	9. EEF	10. EEF
BELGIEN	3,92	3,53	0	70 600
DÄNEMARK	2,14	2,00	0	40 000
DEUTSCHLAND	23,36	20,50	0	410 000
GRIECHENLAND	1,25	1,47	0	29 400
SPANIEN	5,84	7,85	0	157 000
FRANKREICH	24,30	19,55	0	391 000
IRLAND	0,62	0,91	0	18 200
ITALIEN	12,54	12,86	0	257 200
LUXEMBURG	0,29	0,27	0	5 400
NIEDERLANDE	5,22	4,85	0	97 000
ÖSTERREICH	2,65	2,41	0	48 200
PORTUGAL	0,97	1,15	0	23 000
FINNLAND	1,48	1,47	0	29 400
SCHWEDEN	2,73	2,74	0	54 800
VEREINIGTES KÖNIGREICH	12,69	14,82	0	296 400
Zwischensumme EUR-15	100	96,38	0	1 927 600
BULGARIEN		0,14		2 800
TSCHECHISCHE REPUBLIK		0,51		10 200
ESTLAND		0,05		1 000
ZYPERN		0,09		1 800
LETTLAND		0,07		1 400
LITAUEN		0,12		2 400
UNGARN		0,55		11 000
MALTA		0,03		600
POLEN		1,30		26 000
RUMÄNIEN		0,37		7 400
SLOWENIEN		0,18		3 600
SLOWAKEI		0,21		4 200
Zwischensumme EUR-12		3,62		72 400
Insgesamt EU-27	100	100		2 000 000